



Stadt Bendorf
Öffentliche Bekanntmachung
Nr. 78/2009

Honorarordnung
zur
Satzung der Volkshochschule
der Stadt Bendorf/Rhein
vom 31.08.2010

§ 1
Honorare für Kursleiter und Dozenten

(1) Die Honorare für die Kursleiter und Dozenten betragen grundsätzlich 16,50 € je Unterrichtsstunde (Ustd. = 45 Minuten). In begründeten Fällen kann eine Fahrtkostenpauschale gezahlt werden. Hierüber entscheidet die Geschäftsstelle.

(2) Für Kursleiter der Wochenendseminare und EDV-Kurse sowie einzelner Kurse in den Fachbereichen Gesundheit / Gesellschaft können andere Honorare zwischen Kursleitern und Geschäftsleitung der Volkshochschule vereinbart werden.

§ 2
Honorare für Referenten

(1) Kriterien für die Festsetzung der Honorare sind:

1. die zeitliche Inanspruchnahme (inkl. Vorbereitung),
2. die wissenschaftliche Leistung,
3. der arbeitsmäßige Aufwand und
4. der Aufwand an technischen Geräten

(2) Grundsätzlich beträgt das Honorar für einen Vortrag 80,00 €.

(3) Bei Veranstaltungen mit besonderem oder technischen Mehraufwand beträgt das Honorar 105,00 € bis 130,00 €.

(4) Bei Sonderveranstaltungen wird das Honorar - unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Kosten- zwischen dem Referenten und der Geschäftsstelle der Volkshochschule vereinbart.

§ 3
Aufwandsentschädigung der pädagogischen Leitung

Die pädagogische Leitung der Volkshochschule erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 3.700 €. Sonderveranstaltungen, die mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden sind und von

der pädagogischen Leitung geplant und durchgeführt werden, werden entsprechend der anfallenden Kosten vergütet.

§ 4
Entschädigung für Schließertätigkeit

Die Arbeitskraft, die die Schließertätigkeit vor bzw. nach der Durchführung der Volkshochschulkurse in Schulgebäuden durchführt, erhält für diese Tätigkeit eine jährliche Entschädigung, die von der Verwaltung festgesetzt wird.

Hinweis:
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. Soweit dies nur in einer Form verwendet wird, geschieht dies lediglich zur sprachlichen Vereinfachung.